

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N<sup>o</sup> 4.

(Ausgegeben am 24. April 1909.)

---

### 6. Höchste Verordnung

vom 21. April 1909,  
die Ausübung der Jagd betreffend.

---

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV.  
Neuß Älterer Linie verordnen

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

Erzprinz Neuß Jüngerer Linie, Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,  
unter Aufhebung des § 1 des Verordnungsantrags vom 25. November 1867  
über die Ausübung der Jagd folgendes:

Es bleibt der Fürstlichen Landesregierung vorbehalten, für einzelne Jagd-  
bezirke und Teile von solchen das Erlegen von Rotwild auch während der Schon-  
zeit den Jagdberechtigten zu gestatten, soweit es wegen überhand nehmenden Wild-  
schadens erforderlich ist.

Gegeben Schloß Dierstein, den 21. April 1909.

(L. S.)

(ges.) Heinrich XXVII.

(geg.) v. Meding.

---